

Anhang 4 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine Medizinische Fachangestellte (MFA) mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) oder, für den in lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch einer sonstigen, durch Ergänzung dieses Anhanges zugelassenen Qualifikation („Versorgungsassistentin“), kann der VERAH-Zuschlag (Z2) auf P3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden. Bei dieser Ergänzung dieses Anhanges handelt die VAG mit Wirkung für sich selbst und für die Betriebskrankenkassen. Der Hausarzt stimmt einer solchen Ergänzung bereits jetzt zu:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an die HÄVG; andere als zuschlagsbegründend zugelassene Qualifikationen sind mit Bestandsschutz bis 31.12.2010 geeignet, den VERAH-Zuschlag nach diesem **Anhang 4 zu Anlage 3** zu begründen; zum 01.01.2011 ist ausschließlich das VERAH-Zertifikat des IhF zuschlagsbegründend.
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin festgelegt und auf der Internetseite des Hausärzterverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der Hausarzt stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.**
- (3) Der VERAH-Zuschlag (Z2) beträgt 8,00 Euro und wird dem Betreuarzt auf jede P3, erstmalig frühestens ab dem Folgequartal der erfolgreich abgeschlossenen Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) und frühestens im Meldequartal vergütet, solange die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz 1 vorliegen.
- (4) Die HÄVG ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 4 zu Anlage 3** durchzuführen.